

## Botschaft

des

### Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Änderung der Konzession elektrischer Strassenbahnen in Lausanne und Umgebung.

(Vom 12. Juni 1937.)

---

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Schreiben vom 13. April 1937 hat die Société des tramways lausannois um die Bewilligung ersucht, einen Teil ihres Netzes nach dem System der geleislosen Bahn (Trolleybus) umbauen zu dürfen. Es soll dies auf folgenden Strecken von einer Gesamtlänge von 11 km geschehen:

Avenue Georgette-gare CFF,  
Razude-Ouchy,  
Gare CFF-Boulevard de Grancy-Bois de Vaux,  
Riponne-parc des sports,  
Riponne-Bergières,  
Longeraie-port de Pully.

Diese Linien würden durch ein elektrisches Trolleybusnetz von ungefähr 16 km Länge ersetzt.

Der projektierte Umbau hat zum Zwecke, die Betriebsverhältnisse auf den Linien mit grossem Gefälle zu verbessern. Die Tramways fahren nämlich abwärts mit stark verminderter Geschwindigkeit. Zudem stellen der Strassenunterhalt und die je nach den Verkehrsbedürfnissen nicht zu vermeidenden Geleiseverlegungen für die Strassenbahnen, ohne Vorteil für den Betrieb, eine schwere Last dar.

Dieses Vorhaben bedingt nun einerseits eine Änderung der mit Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1905 erteilten Konzession des Strassenbahnnetzes und andererseits die Erteilung einer neuen Konzession für den Trolleybusbetrieb. Für die erste Massnahme ist die Bundesversammlung zuständig; die zweite steht gemäss Verordnung vom 18. September 1906 über die Konzessionierung und die Kontrolle der Automobilunternehmungen, Aufzüge und Luftseilbahnen dem Post- und Eisenbahndepartement zu.

Da der Staatsrat des Kantons Waadt und die Gemeindebehörde von Lausanne mit dem Umbauprojekt einverstanden sind, haben wir keinen Grund, uns diesem zu widersetzen. Wir werden darin übrigens bestärkt durch die befriedigenden Erfahrungen, die mit einer seit 1932 im Betrieb stehenden Trolleybusstrecke (gare CFF-Ouchy) gemacht worden sind. Beiläufig sei bemerkt, dass zwischen der Gesellschaft und den an der Änderung interessierten Pfandgläubigern eine Einigung zustande gekommen ist.

Wir beantragen Ihnen demgemäss Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes, der die Änderung des Art. 26 durch Einfügung einer Ermächtigungsklausel vorsieht, wie sie bereits in der Konzession der elektrischen Strassenbahnen des Kantons Genf steht. Der Bundesrat soll damit die Befugnis erhalten, den Bau neuer Linien, die Änderung der Linienführung, die Einstellung des Betriebes auf gewissen Strecken und gegebenenfalls den Abbruch der Anlagen zu verfügen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 12. Juni 1937.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Motta.**

Der Bundeskanzler:

**G. Bovet.**

---

(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

betreffend

### Änderung der Konzession elektrischer Strassenbahnen in Lausanne und Umgebung.

---

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Eingabe der Société des tramways lausannois vom 13. April 1937,

einer Botschaft des Bundesrates vom 12. Juni 1937,

beschliesst:

#### I.

Der Art. 26 der mit Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1905 \*) erteilten und zuletzt durch Bundesratsbeschluss vom 6. Juni 1933 \*\*) abgeänderten Konzession elektrischer Strassenbahnen in Lausanne und Umgebung, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

*Art. 26.* Der Bundesrat kann, nach Anhörung der Kantonsregierung, die Gesellschaft ermächtigen, auf dem Gebiete von Lausanne und Umgebung (Lausanne und umliegenden Gemeinden) neue Linien zu bauen, die bestehende Linienführung abzuändern, den Betrieb auf gewissen Linien zu beschränken oder gänzlich einzustellen und gegebenenfalls die Anlagen abzubauen.

#### II.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, der am ... 1937 in Kraft tritt, beauftragt.

---

\*) Eisenbahnaktensammlung 21, 353.

\*\*) Eisenbahnaktensammlung 49, 129.

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Änderung der Konzession elektrischer Strassenbahnen in Lausanne und Umgebung. (Vom 12. Juni 1937.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1937
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3586
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.06.1937
Date	
Data	
Seite	98-100
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 300

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.